

Amtsblatt des Ilm-Kreises



6. Jahrgang / Nr. 07/07

Dienstag, den 3. Juli 2007

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Ausschreibungen
- Auslegung des Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- Journalistentour durch den polnischen Partnerlandkreis
- Auszeichnungen des Landrats
- 10. Gesundheitsmarkt im Ilm-Kreis
- Rettungs- und Sicherheitstag in Arnstadt
- Tag des offenen Ingenieurbüros am 7. Juli

Gräfinau-Angstedt



Gräfinau-Angstedt (von der neuen ICE-Brücke aus gesehen) Foto: S. Büchner

Gräfinau-Angstedt liegt im Ilmtal, ca. 8 km östlich von Ilmenau und hat heute ca. 2.200 Einwohner. Die früher eigenständigen Orte Gräfinau und Angstedt wurden 1924 infolge einer Gebietsreform vereinigt. „Gräfinau“ geht dabei vermutlich auf eine „gräfliche Aue“ zurück, während „Angstedt“ auf eine Person namens Ank (oder so ähnlich) zurückzuführen sein dürfte. Beide Dorfkerne liegen nur 200 Meter voneinander entfernt und werden durch die Ilm getrennt. Sie sind aber heute soweit zusammengewachsen, dass man nicht mehr erkennen kann, dass der Ort eigentlich aus 2 Siedlungen entstand.

Die Marienkirche von Angstedt wurde vermutlich im 13. Jh. errichtet und um 1830 im klassizistischen Stil neu erbaut.

Gräfinau-Angstedt ist Verwaltungssitz der Wolfsberggemeinde, die 1994 aus dem Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden Wümbach und Bücheloh hervorging. Namensgeber der Einheitsgemeinde ist der angrenzende, 527 Meter hohe Wolfsberg. Alle drei Orte wurden erstmals 1282 urkundlich erwähnt und begehen aus diesem Anlass in diesen Tagen ihre 725-Jahrfeier (Festwoche: 7. - 14. Juli). Hierbei soll durch die zahlreichen Vereine der Ortschaften vor allem die geschichtliche Entwicklung nachgestellt und erlebbar gemacht werden. Dabei spielte an erster Stelle Landwirtschaft und Waldarbeit eine große Rolle. Viele Einwohner betätigten sich in vergangener Zeit als Fuhr- und Handelsleute, die Thüringer Waren, wie Glas nach Hamburg fuhren und dafür allerlei Neues mitbrachten.

Seit einigen Jahren ist Gräfinau-Angstedt für viele Wanderfreunde auch außerhalb der Region ein Begriff geworden. Jährlich finden mehrere Wanderveranstaltungen statt. Das ist bei den großen Wäldern, die sich um den Ort erstrecken und bis nach Paulinzella und Heyda reichen, auch kein Wunder.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages „grünes Herz“

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten KreistagssitzungSeite 2
- Beschlüsse beschließender AusschüsseSeite 2
- AusschreibungenSeite 3
- Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan MittelthüringenSeite 4
- KraftloserklärungSeite 4
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung.....Seite 4
- Satzung zur Änderung der EntwässerungssatzungSeite 5
- Satzung zur Schaffung von Satzungsrecht zur Betreibung einer öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung ...Seite 9
- Information zur telefonischen Erreichbarkeit.....Seite 11

Nichtamtlicher Teil

- Entsorgung von Ölradiatoren und NachtspeicheröfenSeite 11
- Tag des offenen IngenieurbürosSeite 11
- Journalistentour durch polnischen PartnerlandkreisSeite 12
- Auszeichnungen des LandratsSeite 13
- 10. Gesundheitsmarkt im IIm-KreisSeite 14
- Rettungs- und Sicherheitstag in ArnstadtSeite 14
- 5 mal Gold für SV 90 GräfenrodaSeite 14
- VeranstaltungenSeite 15

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 22. Sitzung des Kreistags des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am

**Mittwoch, dem 11. Juli 2007 - 14.00 Uhr
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3,**

statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Kreistages vom 23. Mai 2007
- 2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 21. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 23. Mai 2007
- 3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 4. Berichterstattung der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau
- 5. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft IIm-Kreis für das Geschäftsjahr 2006, Vortrag des Jahresgewinns auf neue Rechnung und Entlastung der Betriebsleitung
- 6. Informationsvorlage des Entwurfs der Stellungnahme des Landratsamtes IIm-Kreis zum Regionalplan Mittelthüringen

- 7. Anträge, Informationen, Mitteilungen
- 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreis Ausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 20. Juni 2007
- 7.3 Information der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis
- 7.4 Information über die schrittweise Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage in den Haushaltsjahren 2008 - 2010 auf 35 %
- 7.5 Berichterstattung zur Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des IIm-Kreises per 30. Juni 2007
- 8. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 8.1 Entscheidung zur Einführung der Ehrenamts card im IIm-Kreis
- 8.2 Bestätigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen (Schulen)
- 8.3 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
- 8.4 Aufhebung des KT-Beschlusses Nr. 196/06 vom 17. Mai 2006 zur Sanierung der Turnhalle des Neideckgymnasiums Arnstadt, Schlossplatz, aus Eigenmitteln des Kreises
- 9. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlüsse beschließender Ausschüsse

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 051-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Die Nutzung der Einrichtung „Friedrich-Fröbel-Haus“ in Arnstadt und Errichtung eines Kinderschutzdienstes wird dem Marienstift Arnstadt übertragen.

Beschluss-Nr. 052-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag der Kinder-Computerschule e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „Physik und Natur zum Anfassen für Vorschulkinder und Grundschüler“ mit einer Fördersumme von insgesamt 2.100 EUR wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 053-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des Kultur- & Begegnungszentrums St. Jakobus Ilmenau e. V. auf Kofinanzierung - 0,5 NK Jugendbetreuer/Projektleiter (keine Maßnahme des 2. Arbeitsmarktes) - wird in Höhe von 1.800,00 EUR zugestimmt.

Beschluss-Nr. 054-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des Kultur- & Begegnungszentrums St. Jakobus Ilmenau e. V. auf Kofinanzierung - Jugendbetreuerstelle mit 15 Wochenstunden (keine Maßnahme des 2. Arbeitsmarktes) - wird in Höhe von 1.800,00 EUR zugestimmt.

Beschluss-Nr. 055-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag der Frauengruppe Großbreitenbach e. V. auf Kofinanzierung - Förderung und Freizeitgestaltung für hyperaktive Kinder (SAM 2 x 36 h) - wird in Höhe von 3.600,00 EUR zugestimmt.

Beschluss-Nr. 056-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des Schulvereins „Franz von Assisi“ Ilmenau e. V. als Projektträger der Offenen Ganztagschule Ilmenau auf Befreiung von den Finanzierungskriterien für 2007, d. h. einer bis zu 100%igen Sachkostenförderung, wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 057-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des Marienstift Arnstadt als Projektträger der Emil-Petri-Schule Arnstadt auf Befreiung von den Finanzierungskriterien für 2007, d. h. einer bis zu 100%igen Sachkostenförderung, wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 058-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des ISWI e. V. auf Bezuschussung der internationalen Jugendbegegnung in Ilmenau vom 01. bis 10. Juni 2007 in Höhe von bis zu 5.900,00 EUR wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 059-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Das Jugendamt übernimmt auf Antrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) - hier der Teilnahme an einer Elternschule - den Teilnahmebetrag in Höhe von 50,00 EUR pro Person.

Beschluss-Nr. 060-07/18/JHA (08. Mai 2007)

Dem Antrag des CJD Ilmenau auf Förderung des Bundesprojektes „Kompetenzagentur IIm-Kreis“ für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 in Höhe von bis zu 4.800,00 EUR wird zugestimmt.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 02/2007/BA AIK (10. Mai 2007)

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis (AIK) empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:

- * Die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des AIK entsprechend den Prüfergebnissen der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG,
- * den Jahresgewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2006 des AIK in Höhe von 300.494,32 EUR auf neue Rechnung vorzutragen,
- * Die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2006 zu entlasten.

Beschluss-Nr. 03/2007/BA AIK (10. Mai 2007)

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des IIm-Kreises (AIK) empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:
Dem Kreistag des IIm-Kreises wird die Drucksache Nr. 282 in der vorliegenden Form zur Annahme empfohlen.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss-Nr. 04/2007/BA AIK (10. Mai 2007)

Der Betriebsausschuss des AIK beschließt:
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis (AIK) empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:
Dem Kreistag des IIm-Kreises wird die Drucksache Nr. 286 zur Annahme empfohlen. Die durch den Einbringer vorgeschlagenen Ergänzungen und Verzichte auf die Einrede der Verjährung sind zu berücksichtigen.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 03/07/2007

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer Öffentlichen Ausschreibung die
* Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, incl. Schmutzfangmattenwechsel
an der Staatlichen Grundschule "J.J.W. Heinse", Hofgraben 6, 98704 Langewiesen aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:
- Unterhaltsreinigung für ca. 190 Schultage
- Grundreinigung 2 mal pro Jahr
- Glasreinigung 2 mal pro Jahr
- Schmutzfangmattenwechsel

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung im Landratsamt IIm-Kreis
Amt für Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement
Zimmer 341
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738 488

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 11.07.2007 abgeholt bzw. abgefordert werden.
Die Angebotsfrist endet am 24. Juli 2007, 13:00 Uhr.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 05/07/2007

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung den
* Hausmeisterdienst / Ausführung durch eine Firma (keine Personaleinstellung)
an der Staatlichen Grundschule 2, Am Plan 1, 99310 Arnstadt aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:
* Schließdienst, Instandhaltungsarbeiten, Pflege der Außenanlagen, Winterdienst usw.

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung bis zum 11.07.2007 im
Landratsamt IIm-Kreis
Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Zimmer 341
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738 488

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung abgeholt bzw. abgefordert werden.
Die Angebotsfrist endet am 25. Juli 2007, 13:30 Uhr.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Vergabe-Nr.: 11/07/2007

Der IIm-Kreis schreibt auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung die
* Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, incl. Schmutzfangmattenwechsel
an der Sporthalle in Großbreitenbach, Schulstr. 6 in 98701 Großbreitenbach und der Geratalhalle, Ohrdruffer Str. 27 a in 98716 Geraberg in zwei Losen aus.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:
- Unterhaltsreinigung für ca. 190 Schultage
- Grundreinigung 2 mal pro Jahr
- Glasreinigung 2 mal pro Jahr
- Schmutzfangmattenwechsel

Die Vergabeunterlagen können ab Veröffentlichung im Landratsamt IIm-Kreis
Amt für Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement
Zimmer 341
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 738 488

eingesehen und nach telefonischer Anmeldung bis zum 06.07.2007 abgeholt bzw. abgefordert werden.
Die Angebotsfrist endet am 17. Juli 2007, 13:30 Uhr.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

In der Musikschule Arnstadt-Ilmenau, Hauptstelle Ilmenau, ist ab voraussichtlich 1. September 2007 eine Stelle als

Mitarbeiter/in Verwaltung

zu besetzen:

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen:

- Sekretariatsaufgaben
- Bescheidung von Gebühren
- Bearbeitung von Anträgen auf Gebührenermäßigungen
- Rechnungsbearbeitung
- Haushaltsüberwachung
- Kundenbetreuung

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder gleichwertiger Abschluss
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen

- Bereitschaft zur Arbeit während der Öffnungszeiten der Musikschule (in der Regel bis 17.00 Uhr wochentags)
- Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2007/11“ bis zum 18.07.2007 an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Haupt- und Personalamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen

Am 30.05.2007 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen den Beschluss der Freigabe des Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung gefasst.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf des Regionalplanes bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 26 Abs. 3 ThürLPlG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen vom 07.03.2006 die Landkreise IIm-Kreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie die Städte Apolda, Arnstadt, Gotha, Ilmenau, Sömmerda und Waltershausen. Die öffentliche Auslegung erfolgt darüber hinaus beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Landesplanungsbehörde in Weimar sowie bei der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen in Weimar.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen zum Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen liegen

vom 23. Juli 2007 bis einschließlich 24. September 2007

**im Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt, Raum 108
im Amt für Wirtschaft und Infrastruktur**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Freitag: 9 - 12 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind insbesondere verfügbar:

- Umweltbericht
- Daten zu den Schutzgütern
- Boden (schutzwürdige Böden, nährstoffreiche Böden),
- Wasser (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete HQ 100, überschwemmungsgefährdete Bereiche HQ 200),
- Klima/Luft (Gebiete mit hoher klimaökologischer Ausgleichsleistung, Bereiche mit hoher klimaökologischer Wirksamkeit der Kaltluftabflüsse),
- Biologische Vielfalt/Fauna/Flora (naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete, Schutzgebiete in Planung, sonstige

- Gebiete mit besonderer artenschutzrelevanter Bedeutung, Waldgebiete mit herausragenden Umweltfunktionen),
- Landschaft (gewachsene Kulturlandschaft, Gebiete mit hoher Qualität des Landschaftsbildes, unzerschnittene, störungsarme Räume größer als 50 qkm)
- Mensch (Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion, Gebiete mit besonderer Erholungseignung)
- Kultur-/Sachgüter (Regional bedeutsame Kulturdenkmale /ensembles)
- Pläne und Gutachten:
- Untersuchung zur Windenergienutzung in Mittelthüringen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Windressourcen
- GIS-basierte Aufbereitung der Modellergebnisse zur Kaltluftsimulation für die Nutzung im Rahmen der Landes- und Regionalplanung in Thüringen
- Fachgutachten zum Landschaftsrahmenplan Mittelthüringen
- Regionaler Raumordnungsplan Mittelthüringen
- Stellungnahmen von Behörden im Rahmen der Durchführung des Scoping-Termines

Anregungen zum Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de übermittelt werden. Allgemeine Informationen zur Fortschreibung und die Planunterlagen im Entwurf sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de abrufbar.

Es wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Kaufhold
Landrat

Kraftloserklärung

Folgender Katastrophenschutz-Dienstausweis - Notfallseelsorger - verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit:

Dienstausweis Nr. 22/2006

Ausweisinhaber: Frank Wobser

H. Heß

Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Bekanntmachungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

2. Änderung der Entwässerungssatzung - EWS

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Entwässerungssatzung - EWS) vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS) sowie der Entwässerungssatzung (EWS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 14.03.2005 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 29.03.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9 sowie 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.“
2. Nach § 9 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„Der Zweckverband kann weiterhin eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Regenwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen diese Menge nicht aufnehmen kann, zugelassene Regenwasserableitungsmengen überschritten werden, sich Regenwassermengen durch Versiegelungen von Flächen wesentlich ändern oder baurechtliche bzw. wasserrechtliche Vorgaben dies erfordern. Dies kann mit Vorgaben der Spitzenabflussmengen vom Grundstück (in l/s), als Abflussmenge bezogen auf die Größe der versiegelten Fläche (in l/s je ha versiegelter Fläche) sowie nach sonstigen baurechtlichen Festsetzungen erfolgen.“

3. Der bisherige § 9 Absatz 5 wird Absatz 6.
4. Der bisherige § 9 Absatz 6 wird Absatz 7.
5. Der bisherige § 9 Absatz 7 wird Absatz 8.
6. § 15 Absatz 10 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Abwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie die Einleitwerte aus der qualifizierten Stichprobe nach DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) Merkblatt M 115/2, Juli 2005, unter Beachtung der Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV), nicht überschreiten.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 19. Juni 2007
Neuland
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Schaffung von Satzungsrecht zur Betreibung einer öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

Erlass einer Betriebswasserbenutzungssatzung (BWS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für den Industriegroßstandort „Erfurter Kreuz“

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Betriebswasserbenutzungssatzung - BWS) vom 19. Juni 2007

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung des Industriegroßstandortes „Erfurter Kreuz“ mit Betriebswasser.

(2) Art und Umfang dieser Versorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Versorgungsgebiet ist der Industriegroßstandort „Erfurter Kreuz“. Dieser wurde durch die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH erschlossen. Er weist eine Gesamtfläche von ca. 438 ha auf und umfasst das Gebiet der Bebauungspläne „Erfurter Kreuz - Süd“ sowie „Industriegebiet Nord-West“ der Stadt Arnstadt, das Gebiet des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz“ der Gemeinde Ictershausen sowie die Vorrangflächen „Erfurter Kreuz-Nord“ und Erfurter Kreuz-West“ der Gemeinde Ictershausen.

(3) Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Absatz 3 Thür-KAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers. Die Wasserzählereinrichtung besteht aus 1. und 2. Ventil, Wasserzähler und Haltebügel.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Betriebswasser ist Wasser, das gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dient, ohne dass Trinkwasserqualität gefordert wird.

Betriebswasserversorgungsanlagen sind die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung Speicherung und Druckerhöhung sowie zum Transport von Betriebswasser einschließlich aller technischen Hilfsanlagen, ferner Versorgungsleitungen einschließlich aller Nebenanlagen sowie Grundstücksanschlüsse.

Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Betriebswasser verbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Hauptabsperrvorrichtungen können sein: das erste Ventil der Wasserzählereinrichtung, die erste Absperrarmatur im Wasserzählerschacht, Schieber, Hähne oder Ventile im Erd-einbau.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Betriebswasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit deren Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Zweckverband bestimmt, welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Betriebswasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Betriebswasser verbraucht wird, an die öffentliche Betriebswasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Betriebswasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungs-zwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

(3) Für Grundstückshausanschlussleitungen, die nicht im öffentlichen Straßengrund verlaufen, können bezüglich der Anordnungen der Übergabestelle (von der öffentlichen zur privaten Einrichtung) gesonderte Vereinbarungen zwischen Zweckverband einerseits und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigtem oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) andererseits getroffen werden.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören. Seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so sind dem Zweckverband die hierfür entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, verändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Grundstücksanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 9**Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage von der Übergangsstelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Betriebswasserentnahmestellen sind mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(5) Betriebswasser darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes aus der Betriebswasserversorgungseinrichtung entnommen werden.

§ 10**Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich verändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000;
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten oder ändern soll;
- c) im Falle des § 4 Absatz 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigte Anlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung einer Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11**Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen. Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, dem Zweckverband über Art und Umfang der Versorgungsanlagen auf ihrem Grundstück Auskunft zu geben.

§ 12**Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) Grundstückseigentümer und Benutzer haben Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen ausweisen müssen, den Zutritt zu allen der Betriebswasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Leitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperren der Hauptabsperrovorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13**Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Betriebswasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Betriebswasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Betriebswasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Betriebswasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Betriebswasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14**Art und Umfang der Versorgung**

(1) Der Zweckverband stellt Betriebswasser zu dem in der Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Betriebswasser unter dem Druck und in der Be-

schaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Für Anforderungen an besondere Einsatzzwecke bedarf es besonderer Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Berechtigten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Betriebswassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Berechtigten möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Betriebswasser im Allgemeinen ohne Beschränkungen zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Betriebswassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Betriebswasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperungen der Betriebswasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Betriebswasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Betriebswasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Betriebswasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Betriebswassers, die durch höhere Gewalt, Betriebswassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung von Benutzungsgebühren zu.

§ 15

Haftung für Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Betriebswasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist oder
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist oder
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist. § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Betriebswasser im Rahmen des § 14 Absatz 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kön-

nen und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Wasserzähler

(1) Die verbrauchte Betriebswassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des Zweckverbandes.

Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist, er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.

(3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtung dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. In Ausnahmefällen kann vom Einbau eines Wasserzählers befristet abgesehen werden, wenn absolut keine Einbaumöglichkeit besteht (in Havariefällen und auf Baustellen). Wasserbezug und Entgelt sind in solchen Ausnahmefällen in Vereinbarungen zu regeln.

§ 17

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 18

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach dem Eichgesetz staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 19

Änderung; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Betriebswasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 20

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Betriebswasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Versorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
2. den Verbrauch von Betriebswasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind oder
4. die Versorgung anderer Abnehmer bei schadhafte Verbrauchslösungen (§ 3), zu deren Instandhaltung der Grundstückseigentümer gemäß § 9 verpflichtet ist, zu sichern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit einer Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 21

Sonstige Regelungen

Das öffentliche Betriebswasserversorgungsnetz darf nicht zum Anschluss elektrischer Schutzmaßnahmen (Erdung, Nullung) benutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen oder Altanlagenbetrieb besteht gegenüber dem Zweckverband kein Haftungsanspruch.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 9 Absatz 5 dieser Satzung ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasser entnimmt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. eine der in § 8 Absatz 5, § 10 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten verletzt,
4. entgegen § 9 Absatz 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
5. entgegen § 10 Absatz 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
6. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Absatz 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
7. nach § 14 Absatz 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet,

kann auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 und 23 Absatz 1 und Absatz 2 ThürKGG in Verbindung mit den §§ 19, 20 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend EUR belegt werden.

§ 23

Anordnungen und Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Tuns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II

Erlass einer Gebührensatzung zur Betriebswassersatzung (BWS) des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für den Industriegroßstandort „Erfurter Kreuz“

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betriebswasserversorgungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für den Industriegroßstandort „Erfurter Kreuz“ (Gebührensatzung zur Betriebswasserbenutzungssatzung - GS-BWS) vom 19. Juni 2007

§ 1

Abgabenerhebung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der Brauchwasserversorgungseinrichtung für den Industriegroßstandort Erfurter Kreuz (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Betriebswasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer für:

<u>Hauswasserzähler</u>	
Nenndurchfluss:	
2,5 qm/h	3,50 EUR / Monat
6,0 qm/h	8,40 EUR / Monat
10,0 qm/h	14,00 EUR / Monat

<u>Großwasserzähler</u>	
Nenndurchfluss:	
15,0 qm/h	21,00 EUR / Monat
25,0 qm/h	35,00 EUR / Monat
40,0 qm/h	56,00 EUR / Monat
60,0 qm/h	84,00 EUR / Monat

<u>Verbundwasserzähler</u>	
Nenndurchfluss:	
15,0 qm/h	21,00 EUR / Monat
25,0 qm/h	35,00 EUR / Monat
40,0 qm/h	56,00 EUR / Monat
60,0 qm/h	84,00 EUR / Monat

§ 3

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Betriebswasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Betriebswasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Betriebswasserverbrauch nicht anzeigt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,05 EUR pro Kubikmeter entnommenen Betriebswassers.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 5

Abrechnung und Fälligkeit

Der Verbrauch wird alle zwei Monate abgerechnet, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 7

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechtes.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder beseitigt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss eines Grundstückes, wenn ein Sonderinteresse des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten an der Kosten verursachenden Maßnahme besteht. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen zur Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(4) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschildner. § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel III

2. Änderung der Wasserbenutzungssatzung - WBS

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Wasserbenutzungssatzung - WBS) vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 14.03.2005 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 29.03.2005), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Wasser in Trinkwasserqualität.“
- § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend.“
- Nach § 9 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Wasser darf nur mit Zustimmung des Zweckverbandes aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommen werden.“
- § 23 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:
 „1. Entgegen § 9 Absatz 5 dieser Satzung ohne Zustimmung des Zweckverbandes Wasser entnimmt,“.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
 Arnstadt, 19. Juni 2007
Neuland
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Natur: Die Seenlandschaft zeigt die unberührte, stille und erholsame Seite des Landkreises Konin

Zwischen Braunkohleförderung, Tourismus und Religion

Journalistentour durch polnischen Partnerlandkreis

Auf die Frage, was sie so toll am Landkreis Konin findet, antwortet Izabela Matyba, Moderatorin bei Radio FLASH, einem regionalen Radiosender etwas zögerlich aber dennoch in perfektem Englisch: „Die Region ist nicht schlecht und trotzdem zieht es viele junge Menschen aus dem Landkreis in die großen Städte Posen (100 km) oder Warschau (150 km). Dabei hat auch der Landkreis einiges zu bieten.“, erklärt die junge Frau mit den dunkelbraunen gelockten Haaren und zeigt auf einen der Seen, die für den Landkreis Konin so prägend sind.

Nach dem kurzen Zwischenstopp am Wasser geht es weiter. Zusammen mit anderen Journalisten aus ganz Polen fahren auch die deutschen Reporter Kristin Kaiser (Thüringer Allgemeine), Hartmut Schulze (Freies Wort) und Marco Schmidt (Allgemeiner Anzeiger) mit dem Kleinbus weiter durch den Landkreis. Der Weg vom See, auf dem gerade ein Segelwettbewerb stattfand, bis zu den riesigen Löchern des Braunkohlbergbaus ist kurz. Während am Rande der Aussichtsplattform zur „Mondlandschaft“ der Mohn ein malerisches Bild abgibt, hört man im Hintergrund die Transportbänder des Tagebaus, die riesigen Bagger, welche

sich immer tiefer ins Erdreich graben. Beim Blick in die Ferne erscheint die Landschaft fast schon gespenstisch. Wieder geht es weiter, über holperige Straßen, durch dichte Laubwälder, vorbei an einem der Kraftwerke und den sich kreuzenden Hochspannungsleitungen, die der Region einen eigenen Anblick geben. Nächster Halt wieder direkt an einem See. Ganz plötzlich entsteht ein völlig gegensätzliches Bild. Mit klarem Wasser, unberührter Natur und einer beruhigenden Stille zeigt der Landkreis Konin sein anderes Gesicht. Ohne Zweifel ist dies ein Stück Hoffnung für den Landkreis. Bis ungefähr 2030 soll das Kohlevorkommen zur Neige gehen

Kurz und knapp:

Der Landkreis Konin liegt an der Warthe in der Wojewodschaft Großpolen. In 14 Gemeinden und fünf Städten leben etwa 120 000 Einwohner. Die kreisfreie Stadt Konin hat 80 000 Einwohner. Wirtschaftlich wird die Region von der Braunkohleförderung und der landesweit einzigen Aluminiumhütte geprägt. Die Partnerschaft zwischen dem IIm-Kreis und dem Landkreis Konin besteht seit 2002 und wird stetig intensiviert. Am einfachsten ist Konin mit dem Zug zu erreichen. Der Berlin-Warschau-Express macht täglich Halt in der Stadt.

und die Region braucht ein neues Standbein. Darauf stellt sich der Landkreis Konin ein: „Unsere Region ist auch heute einen Besuch wert“, wirbt der polnische Landrat Stanislaw Bielik. Und damit hat er auch Recht, den schon jetzt pilgern jährlich mehr als 1,5 Millionen Katholiken in den „kleinen Ort“ Stary Lichen. Auf einem 97 Hektar großen parkähnlichen Gelände mit unzähligen kleineren Bauwerken und Statuen entstand das Marien-Sanktuarium, in dem über 17 000 Gläubige Platz finden. In all dem sakralen Aufgebot steht leicht versteckt in der Eingangshalle ein vergleichsweise kleines Gemälde, auf dem polnische und europäische Fahnen geschwungen werden. Leider einer der wenigen Hinweise auf Europa, die den Journalisten in den drei Tagen in Polen aufgefallen sind. Tradition, Glaube und Gastfreundschaft wird im Landkreis Konin wie im ganzen Land groß geschrieben. Das und die ganz offensichtlichen Kontraste machen die Region um Konin reizvoll, liebenswert und laden zum Besuch ein.

(Vom 01.06. – 04.06.2007 folgten drei Journalisten aus dem IIm-Kreis einer Einladung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft und des Partnerlandkreises Konin zu einer Studienreise durch den Landkreis Konin)

Text und Fotos: Sebastian Lenk



Glauben: Sanktuarium in Lichen (links) u. Bruder Bronislaw aus dem Kamaldulenser Kloster

Wirtschaft: Braukohleabbau in der Region Konin

Durch den Landrat Dr. Benno Kaufhold ausgezeichnet ...

... wurden die Musikschüler Freya Ritter - Akkordeon, Lisa Leipold - Gitarre, Tobias Hanel - Gitarre, Ferdinand Findeisen - Gitarre, Ilja Becker - Gitarre, Thersa Möller - Gitarre, Johannes Schwanbeck - Gitarre, Mandy Köhler - Gitarre, Carina Brünnert - Gitarre, Nadja Müller - Violine und Constanze Friedel - Violine für hervorragende Leistungen beim Landes- und Bundeswettbewerb von "Jugend musiziert".



Foto: Sebastian Lenk



... wurden die Schüler Alexander Schulze, Judit Recknagel, Nils-Edvin Enkelmann, Felix Herbst, Ulrich Zorn, Gregor Beier, Florian Schwarzer, Benjamin Stolze, Johanna Dietzfelbinger, Stefan-Johannes Reich, Andreas Riebisch vom Gymnasium "Goetheschule" Ilmenau, Frank Teufel, Erik Hupke, Renè Knorr, Larissa Marsell, Christoph Brandt vom SBSZ Ilmenau, Rebecca Beyer, Kerstin Koch, Franziska Jung von der RS Stadtilm, Diana Lorenz, Martin Klarich-Schramm, Christian Möller von der RS Gräfenroda, Sebastian Kühn, Simone Keßler, Bryan Nießen vom Neideck-Gymnasium Arnstadt, Tiffany Kinzel, Franziska Kinzel, Raiko Siebarth, Tom George, Philip Hoffmann, Lena Hoffmann vom J.-G.-Herder-Gymnasium Arnstadt, Benedikt Querbach von der GS "Ziolkowski" Ilmenau für besondere Leistungen bei Schüler- und Schulwettbewerben.

Foto: Sebastian Lenk



Der IIm-Kreis sagt danke,

für herausragende internationale sportliche Leistungen und dafür, dass Du als Botschafterin Deutschland, den Freistaat Thüringen und den IIm-Kreis stets würdig repräsentiert hast. Wir wünschen Dir alles erdenkliche Gute für Deinen weiteren Lebensweg.

DANKE Katrin Apel.

Olympiasiegerin und Weltmeisterin aus dem IIm-Kreis

Foto: Sebastian Lenk

10. Gesundheitsmarkt im Ilm-Kreis

Im zweijährigen Rhythmus findet er seit 1993 statt: der **Gesundheitsmarkt im Ilm-Kreis**. Mit dem Motto „Gehts gut?“ stellt er eine öffentliche Plattform für kommunale Gesundheitsförderung dar.

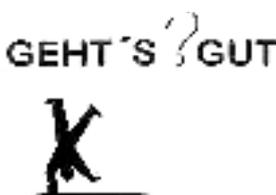
Veranstalter ist das Gesundheitsamt gemeinsam mit Partnern wie

- Krankenkassen,
- Sozialverbände und Vereinen im Ilm-Kreis,
- dem Öffentlichen Dienst,
- Selbsthilfegruppen und Initiativen oder
- Selbständigen im Gesundheitsbereich

Bisher waren jeweils mehr als 60 Partner beteiligt.

Schirmherr ist der Landrat, Herr Dr. Benno Kaufhold.

Was? Informationen und Beispiele, die Chancen und Wege zu mehr Gesundheit zeigen
 Ein Tag mit Präsentationen und Aktionen zu nachhaltiger Lebensweise
 Ein attraktives Programm mit Vorträgen und Workshops



- Wann? **am Sonnabend, dem 03.11.2007 von 10 - 17 Uhr**
- Wo? In der bzw. um die Sporthalle Am Jahnsporthof Arnstadt (sie liegt im Ostviertel von Arnstadt, 10 Gehminuten von Haupt- und Südbahnhof, Stadtbuslinie A)
- Warum? - weil es hier bei uns Wege zur Gesundheit gibt, die noch zu wenig bekannt sind ...
 - weil es sehr einfach ist, an diesem Tag verschiedenste Kontakte zu knüpfen ...
 - weil mit Sicherheit neue Erfahrungen und Erkenntnisse warten ...
 - weil gemeinsames Handeln Vertrauen wachsen lässt und Freude macht ...

Dazu laden wir Sie herzlich ein. Treten Sie mit uns in Kontakt, wir beraten Sie gern!

Landratsamt Ilm-Kreis Gesundheitsamt /Gesundheitsförderung
 Ulrike Baumann, Ritterstr.14, 99310 Arnstadt
 Telefon 03628/ 738-607 od.-401 fax -411
 E-Mail: u.baumann@ilm-kreis.de, web: www.ilm-kreis.de "Neu"

Rettings- & Sicherheitstag am 15. Juli in Arnstadt

Am 15. Juli dreht sich in Arnstadt alles um die Themen „Retten, Sichern, Helfen und Schützen“. Zum Rettungs- und Sicherheitstag werden sich an diesem Tag von 10 bis 17 Uhr in der Innenstadt verschiedenste Organisationen, Vereine und Verbände auf zum Teil spektakuläre Weise vorstellen.

Die Schirmherrschaft für diese Veranstaltung hat der Innenminister Dr. Karl-Heinz Gasser übernommen. Der Landrat des Ilm-Kreises Dr. Benno Kaufhold und der Bürgermeister der Stadt Arnstadt Hans-Christian Köllmer unterstützen diesen Aktionstag in der Kreisstadt.

Die an diesem Tag erzielten Einnahmen sollen dem Rettungsdienst des Ilm-Kreises für die Finanzierung eines Rettungsbrettes einsetzen. Die Veranstalter haben sich einiges einfallen lassen: Rettungs- & Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiter Samariter Bund, das Technische Hilfswerk, die Feuerwehren und der Weiße Ring werden sich vor Ort ebenso mit einem Großaufgebot präsentieren wie die Polizei und die Bundeswehr. Die Arten der Präsentation sind dabei äußerst vielfältig: Sie reichen von reinen Informations- und Beratungsangeboten über Vorträge und Ausstellungen von entsprechender Technik und Fahrzeugen bis hin zu Mitmach-Aktionen und der Vorführung von Technik und realitätsnahen Rettungsaktionen. Jeweils um 11.30 Uhr und um 14.30 Uhr beispielsweise wird an der neuen Kirche ein Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen und zahlreichen Verletzten simuliert. Anschließend wird durch Feuerwehr, THW, DRK und ASB die Bergung und Versorgung der Unfallopfer sowie die Räumung

der Unfallstelle sicher gestellt. Neben dieser Großaktion hat jeder der genannten und weiterer Organisationen eine Vielzahl zusätzlicher Aktionen für diesen Tag parat. So werden von der Feuerwehr Fett-Explosionen und Höhenrettungen vorgeführt oder über Gefahren im Haushalt beraten. Historische Drehleitern, der W50-Löschzug der Arnstädter Feuerwehr sowie der Gefahrgutzug des Ilm-Kreises werden ebenfalls zu sehen sein. Die DRK Wasserwacht führt Wasserrettungen durch und die DRK Bergwacht übt sich vor Ort im Abseilen.

Auch das THW wird Fahrzeuge und Technik ausstellen, hierbei handelt es sich allerdings um besonders „schweres Gerät“. Die Polizei beteiligt sich an diesem Aktionstag unter anderem mit einer Wasserwerferausstellung und der Vorführung unkonventioneller Sprengmittel. In Fahr-, Unfall- und Bremssimulator als auch im Gurtschlitten können verschiedenste Situationen beim Führen eines Fahrzeuges getestet werden.

Ein Hubschrauber der Polizei wird am Vormittag in Arnstadt einfliegen und kann vor Ort besichtigt werden. Um 13 Uhr landet dann ein SAR-Hubschrauber der Bundeswehr.

Im Rahmen dieses Aktions- und Erlebnistages plant der Weiße Ring e. V. in Arnstadt eine Ausstellung mit dem Thema „Opfer“ zu öffnen. Vom 10. bis 18. Juli ist die Ausstellung an den Wochentagen von 13 Uhr bis 17 Uhr und am Wochenende ab 10 Uhr in der Rankestraße 5 zu sehen. Für Schulklassen - etwa ab der 8. Klasse - können Führungen an den Vormittagen vereinbart werden. Anmeldungen werden entgegen genommen bei der Stadtmarketing Arnstadt GmbH, Tel. (03628) 660160.

Fünf mal Gold für den SV 90 Gräfenroda



Clemens Rose (Jahrgang 1997) konnte in seiner Altersgruppe den 1. Platz erreichen

Am 16. Juni 2007 fanden in Sömmerda die Westdeutschen Mehrkampfmeisterschaften statt.

In den athletischen Disziplinen Schlussdreisprung, Kugelschocken und Sternlauf sowie den klassischen Disziplinen des Gewichthebens Reißen und Stoßen ermittelten die Teilnehmer aus Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen ihre Besten.

Der SV 90 Gräfenroda nahm mit 17 Sportlern teil, und wurde mit 5 mal Gold, 3 mal Silber und 3 mal Bronze der erfolgreichste Verein der Mehrkampfmeisterschaften.

Zu diesem Erfolg trugen vor allem Mark Griebel (1. Platz männl. Jugend E), Natalie Schambach (3. Platz Jg. 1988), Clemens Rose (1. Platz Jg. 1997), Philipp Griebel (1. Platz Jg. 1996), Nico Holtmann (2. Platz Jg. 1996), Melanie Schambach (1. Platz Jg. 1996), Lydia Zander (2. Platz Jg. 1995), Chris Freitag und Richard Hendrich (Platz 3 und 4, Jg. 1995), Sebastian Lorenz (2. Platz Jg. 1994), Diana Lorenz (1. Platz Jg. 1992) und Martin Klarich-Schramm (3. Platz B-Jugend) bei.

Nach der Einzelwertung wurde die Mannschaftswertung vorgenommen. Der ersten Mannschaft des SV 90 Gräfenroda gelang dabei mit Platz eins einer der größten Erfolge in der Vereinsgeschichte. Die jüngste Mannschaft aller teilnehmenden Vereine konnte in der Besetzung mit Philipp Griebel, Nico Holtmann, Clemens Rose sowie Sebastian Lorenz relativ deutlich gewinnen.

Innerhalb von drei Jahren gelang es den Trainern um Rolf Umbreit, Nico Höhn, Christian Reuß, Martina und René Holtmann, die beste Nachwuchsmannschaft der teilnehmenden Bundesländer aufzubauen.

Amt für Schule, Kultur und Sport

Kulturveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl)

6. Juli	Arnstadt	20 Uhr, Oberkirche	Kino in der Oberkirche
6./7. Juli	Manebach		100 Jahre Schöffenhau
6. - 8. Juli	Thüringentag in Eisenach		
7. Juli	Arnstadt	19.30 Uhr, Bach-Kirche	Eröffnungskonzert des Thüringer Orgelsommers
7. Juli	Geraberg	Schwimmbad	Beachparty
7. Juli	Rudisleben	ab 14 Uhr, Neue Straße	Straßenfest
7. - 14. Juli	Gräfinau-Angstedt		725-Jahr-Feier
8. Juli	Arnstadt	Himmelfahrtskirche	Straßenfest - 800 Jahre Elisabeth
13. Juli	Arnstadt	19 Uhr, Schlossmuseum	Eröffnung der Ausstellung „Der Sängerkrieg auf der Wartburg und die heilige Elisabeth“, Zeichnungen von Armin Münch
13. Juli	Arnstadt	20 Uhr, Oberkirche	Kino in der Oberkirche
14. Juli	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Konzert im Rahmen des Thüringer Orgelsommers
14. Juli	Arnstadt	19.30 Uhr, Ruine Neideck	Arnstädter Open Air Sommer 2007
14. Juli	Bösleben	10 - 18 Uhr	Hoffest der Agrargenossenschaft Bösleben
14. Juli	Holzhausen	17 Uhr, Kirche	ULLA VIOL PIANO IN ROT („mehrdimensionales Klavierkonzert“)
15. Juli	Arnstadt	10 - 17 Uhr, Innenstadt	Arnstädter Rettungs- und Sicherheitstag
15. Juli	Rehestädt	14 Uhr, Kirche	Orgelkonzert
20. Juli	Arnstadt	19.30 Uhr, Bachkirche	mdr-Musiksommer (Bach und Buxtehude)
21. Juli	Neustadt	14 Uhr, Festplatz	Eröffnung der Rennsteigfestwoche
22. Juli	Arnstadt	10 Uhr, Bachkirche	Kantatengottesdienst
23. Juli	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	mdr-Musiksommer
28. Juli	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Kammerchor Bottropp
1. Aug.	Arnstadt	9 - 17 Uhr, Schlossmuseum	Märchentag im Schlossmuseum
4. Aug.	Arnstadt	19.30, Bachkirche	Abschlusskonzert des Thüringer Orgelsommers
4. Aug.	Angelroda		Oldie-Night
4. Aug.	Elgersburg		Traditionelles Brückenfest
12. Aug.	Arnstadt	16 und 19 Uhr, Treffpunkt Palmbaum	Stadtführung mit Theaterszenen
14. Aug.	Arnstadt	20 Uhr, Goldene Henne	Keltische Harfe und Gesang
17. - 26. Aug.	Böhlen		Kammermusikwoche der Thüringer Sommerakademie
19. Aug.	Elgersburg	11 Uhr, Tretbecken im Steigertal	Klangschalen- und Gongkonzert
23. Aug.	Ellichleben	Kirche	Konzert mit dem Barockensemble „Theatrum affectum“
24. Aug.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Konzert mit Teilnehmern der Thüringer Sommerakademie Böhlen

Anzeigenteil

Impressum: Amtsblatt des Ilm-Kreises

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 80,
 Fax: 0 36 28 -73 84 89, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung:
 Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
 Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



i Anzeigenwerbung www.wittich.de

HIGHLIGHTS Sommer 2007

FIS Sommer Grand Prix NORDISCHE KOMBINATION
 26. August 2007
 Oberhof, Steinbach-Hallenberg / Thüringen

FIS SOMMER GRAND PRIX SKISPRINGEN
 2./3. Oktober 2007
 Oberhof / Thüringen

TICKET-INFO: www.weltcup-oberhof.de